



WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE ZUR

Neuerrichtung einer Brennstoffheizung

NENNHEIZLEISTUNG GLEICH ODER KLEINER 8 kW:

Dies ist gemäß § 21 Abs. 1 Z 5 Stmk. BauG nur ein meldepflichtiges Bauvorhaben
⇒ MELDEPFLICHT

Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Meldung hat zu enthalten:

- Die Grundstücksnummer, auf dem die Anlage errichtet wird
- Die Lage am Grundstück (Lageplan)
- Eine kurze Beschreibung des Vorhabens
- Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen (Prüfbereicht)

NENNHEIZLEISTUNG GRÖßER 8 kW BIS 400 kW:

Hier ist ein Ansuchen um Bewilligung gemäß § 20 Z 2 lit. H Stmk. BauG erforderlich
⇒ ANSUCHEN

Erforderliche Unterlagen: Pkt. 1 – 3, 5 – 8

NENNHEIZLEISTUNG GRÖßER 400 kW:

Hier ist ein Ansuchen um Bewilligung gemäß § 19 Z 4 Stmk. BauG erforderlich
⇒ ANSUCHEN

Erforderliche Unterlagen: Pkt. 1 – 6, 8

WICHTIGE HINWEISE:

Bei Neubauten sowie bei Gebäuden, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, ist die Neuerrichtung von Feuerungsanlagen für flüssige und feste fossile Brennstoffe sowie für fossiles Flüssiggas unzulässig.

Erforderliche Unterlagen:

1. Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen
2. Auszug aus dem Firmenbuch (wenn eine Firma oder juristische Person Antragsteller ist)
3. Eingenordeter Lageplan (Katasterplan, 2-fach) im Maßstab 1:000
4. Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 6,0 bzw. 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke
5. Plan der Anlage in Grundriss und Schnitt (2-fach) unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern (Maßstab 1:50)
6. Technische Beschreibung der Anlage (2-fach) unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern
7. Bestätigung der Verfasser/innen der Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzung für das vereinfachte Verfahren und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften.
8. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage (Prüfbericht, Konformitätserklärung)